

„Willst Du den Wert des Geldes erkennen, versuche dir welches zu borgen“.

(Benjamin Franklin, amerikanischer Schriftsteller)

ELTERNGELD VOR GERICHT

Das Elterngeld ist eigentlich steuerfrei. Es wird aber vom Finanzamt zum versteuernden Einkommen addiert, wenn der Steuersatz festgelegt wird. So kann sich ein höherer Steuersatz ergeben, der dann für das gesamte Einkommen angewendet wird. Gegen diese Praxis haben nun Eltern vor dem Bundesfinanzhof geklagt. Bis Ende 2006 wurde der Progressionsvorbehalt auf das Erziehungsgeld nicht angewendet. Dabei handelte es sich allerdings um eine Sozialleistung, die eigentlich für Geringverdienende gedacht war. Eltern können mit dem Hinweis auf das schwebende Verfahren Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen. In der Regel erlässt das Finanzamt dann einen vorläufigen Steuerbescheid. Mit einer Entscheidung des BFH kann Ende des Jahres gerechnet werden.

Durch einen Wechsel der Steuerklasse vor der Geburt des Kindes kann sich das Nettoeinkommen erhöhen. Entsprechend erhöht sich auch das Elterngeld. Dies wird von den Elterngeldstellen bislang ignoriert. Mehrere Sozialgerichte haben entschieden, dass diese Praxis der Behörde nicht korrekt ist. Rechtskräftig sind diese Urteile allerdings noch nicht.

PFLICHT: ANGABE DES LIEFERZEITPUNKTS

In jeder Rechnung muss der Zeitpunkt der Lieferung auch dann angegeben werden, wenn er mit dem Datum der Rechnung identisch ist. Dies hat der Bundesfinanzhof so entschieden. Nur so sei der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und

des Rechts auf Vorsteuerabzug überprüfbar. In Konsequenz bedeutet dies, dass Rechnungen ohne Angaben zum Leistungszeitpunkt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

BARZAHLUNG: KEINE STEUERERMÄSSIGUNG

Nur wenn haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen per Überweisung auf ein Bankkonto bezahlt werden, sind sie steuerlich abzugsfähig. Barzahlungen werden nicht berücksichtigt. Der Bundesfinanzhof hat entsprechende Klagen von Barzahlern abgewiesen. Selbst wer kein eigenes Bankkonto besitze, könne den Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut einzahlen. Nach Auffassung der Richter sind Barzahlungen ein wesentliches Kennzeichen der Schwarzarbeit. Deshalb sei es gerechtfertigt im Sinne der gesetzgeberischen Zielsetzung Bekämpfung der Schwarzarbeit, Zahlungsvorgänge ungleich zu behandeln.

SPENDEN INS AUSLAND SIND ABZUGSFÄHIG

Bislang konnten Spenden in Deutschland nur dann von der Steuer abgezogen werden, wenn sie an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen im Inland gingen. Der Europäische Gerichtshof hat diese deutsche Steuerregelung nun verworfen. Geklagt wurde wegen der Anerkennung von Sachspenden an ein Seniorenheim in Portugal. Der Spender machte Sonderausgaben geltend. Nach Auffassung der europäischen Richter sei nicht erkennbar warum deutsche Steuerpflichtige daran

gehindert werden sollen, an ausländische Einrichtungen zu spenden. Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich. Die Kapitalverkehrsfreiheit komme auch dann zum Tragen, wenn es sich um Sachspenden handle

RÜCKERSTATTUNG ENERGIESTEUER

Die Möglichkeit für die Erstattung von Strom- und Energiesteuern wird von vielen Unternehmen wohl aus Unkenntnis nicht genutzt. Nähere Informationen zur sogenannten Ökosteuer finden sich in den Merkblättern der DIHK-Internet-Seiten. Bei der IHK Lippe zu Detmold gibt es ein Berechnungsformular, mit dem sich eine mögliche Erstattung abschätzen lässt. Es lohnt sich diese Berechnung durchzuspielen, wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen:

1. Zugehörigkeit zum produzierenden Gewerbe der Kategorien C (Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden), Kategorie D (Verarbeitendes Gewerbe), Kategorie E (Energie- und Wasserversorgung) und F (Baugewerbe)

2. Mindestverbrauchsmengen: 25.000 kWh Strom und 12.531 L Heizöl, oder 93,18 MWh Erdgas oder 8.457 kg Flüssiggas.

Die Frist für den Erstattungsantrag beträgt nur ein Jahr. Für 2008 muss ein Antrag also spätestens bis zum 31.12.2009 eingereicht werden

Lesen Sie weiter auf Seite 2

RÜCKLAGEN FÜR INSTANDHALTUNGEN

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage von Immobilien fließen in das Verwaltungsvermögen. Sie können aber erst dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie tatsächlich für die Erhaltungsmaßnahmen ausgegeben

PENSIONSALTER ANGEHOBEN

Für Gesellschafter-Geschäftsführer galt bislang ein Mindestpensionsalter von 65 Jahren. Für nach dem 31.12.1952 Geborene wurde das Mindestpensionsalter stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Dies kann zu einer spürbaren Verringerung der Steuer mindernden Pensionsrückstellungen führen.

NEUES BILANZRECHT

Die größte Reform des Handelsgesetzbuchs seit 25 Jahren nennt sich „BilMoG“ und wurde im April vom Bundesrat verabschiedet. BilMoG steht für „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“. Es enthält neue Bilanzierungs- und Bewertungsnormen, die für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Es steht Unternehmen allerdings frei, die neuen Regeln schon für das Jahr 2009 anzuwenden.

Das sind die wichtigsten Änderungen:

Einzelkaufleute die 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr nicht

überschreiten, sind von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften befreit. Es reicht eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Diese Vereinfachung kann schon für 2008 angewendet werden.

Kapitalgesellschaften werden durch Schwellenwerte in drei Größenklassen eingeteilt: Groß, Mittel, Klein. Durch die Erhöhung der Schwellenwerte um 20 Prozent gelten für mehr Unternehmen die Erleichterungen für kleine Betriebe. Bei kleinen Kapitalgesellschaften muss der Jahresabschluss nicht einem Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden. Zudem gibt es Erleichterungen bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse. So müssen beispielsweise Gewinn- und Verlustrechnungen nicht mehr beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Auch diese Neuregelung gilt bereits für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen.

Der entgeltlich erworbene Firmenwert muss nun aktiviert und planmäßig abgeschrieben werden.

Rückstellungen werden realistischer bewertet, durch die Berücksichtigung der Entwicklung von Löhnen, Preisen und Personal. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit müssen abgezinst werden. Angesetzt wird der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten sieben Jahre. Für Aufwandsrückstellungen gilt ein Aktivierungsverbot.

Außerplanmäßige **Abschreibungen** werden eingeschränkt. So sind Abschreibungen im Rahmen der kaufmännischen Vorsicht nicht mehr möglich.

Eine Teilwertabschreibung von Aktien im betrieblichen Anlagevermögen ist nur möglich, wenn der Kurs am Bilanzstichtag 40 Prozent unter den Anschaffungskosten liegt, oder sowohl zum aktuellen, wie zum vorhergehenden Stichtag mehr als 25 Prozent unter dem Anschaffungspreis liegt.

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Auch wenn eine Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter geht, sondern an eine ihm nahe stehende Kapitalgesellschaft, kommt eine verdeckte Gewinnausschüttung in Betracht. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Eine verdeckte Gewinnausschüttung wird steuerlich zweifach berücksichtigt. Der Gewinn der Kapitalgesellschaft wird um die unangemessene Vorteilsgewährung erhöht. Zudem unterliegt die verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter der Abgeltungssteuer, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird. Wird sie im Betriebsvermögen gehalten, gilt das neue Teileinkünfteverfahren. Demnach sind 60 Prozent der Gewinnausschüttung steuerpflichtig.